

Fassung bis 31.12.2014	Fassung ab 01.01.2015
Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen nach § 39 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) und Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII	Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming
<p>Inhalt</p> <p>I. Geltungsbereich 3</p> <p>II. Allgemeines 3</p> <p>1. Definition Nebenleistung 3</p> <p>1.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen 3</p> <p>1.2 Besondere Anlässe 4</p> <p>1.3 Kita- und Schulfahrten 5</p> <p>1.4 Ferienmaßnahmen 5</p> <p>1.5 Fahrtkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten 5</p> <p>1.6 Kosten der Beurlaubung 6</p> <p>1.7 Fahrzeug/Führerschein 6</p> <p>1.8 Hilfe zur Verselbstständigung 6</p> <p>1.9 Lernförderung 6</p> <p>1.10 Lernförderung 6</p> <p>1.11 Taschengeld 7</p> <p>1.12 Elternbeiträge/Hort 8</p> <p>1.13 Sonstiges 8</p> <p>2. Krankenhilfe 8</p> <p>2.3 Sehhilfen/Brillen 9</p> <p>2.4 Fahrtkosten 9</p> <p>2.5 Empfängnisverhütende Mittel 9</p> <p>III. Schlussbestimmungen 9</p>	<p>Inhalt</p> <p>I Präambel</p> <p>II Geltungsbereich</p> <p>III Allgemeines</p> <p>1. Laufende Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt</p> <p>1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft</p> <p>1.2 Bekleidung</p> <p>1.3 Taschengeld</p> <p>2. Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</p> <p>3. Krankenhilfe</p> <p>3.1 Ärztliche Behandlung</p> <p>3.2 Kieferorthopädische Behandlung</p> <p>3.3 Sehhilfen/ Brillen</p> <p>3.4 Empfängnisverhütende Mittel</p> <p>3.5 Fahrtkosten</p> <p>IV Inkrafttreten</p> <p>V Anlagen</p>

	<p>I. Präambel</p> <p>Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 25. März 2015 nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen.</p>
<p>I. Geltungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die in einer Einrichtung im Landkreises Teltow-Fläming stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 13 Abs. 3, 21, 19, 34 bis 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41 oder § 42 SGB VIII geleistet wird.</p>	<p>II. Geltungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die in einer Einrichtung im Landkreises Teltow-Fläming stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Hilfe nach § 13 Abs. 3, § 19, § 21, § 27 i.V.m. §§ 34, 35 bzw. Hilfe nach § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming gewährt wird.</p> <p>Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr. 2 und 3 SGB VIII länger als einen Monat stationär untergebracht sind. Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.</p>
<p>II. Allgemeines</p> <p>Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag, bis zur Höhe der in dieser Richtlinie festgelegten Höchstbeträge, gewährt, mit Ausnahme von Geburtstags- und Weihnachtsgeld, Taschen- und Bekleidungs-geld. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen.</p> <p>Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen sollen weitere Leistungen sowie in der Höhe</p>	<p>III. Allgemeines</p> <p>Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.</p> <p>Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen.</p> <p>Die Originalbelege sind mit der Abrechnung beizufügen. Für Geburtstags-,</p>

<p>abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden.</p> <p>Grundsätzlich müssen diese Bestandteil der Hilfeplanung und mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (andere Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.</p>	<p>Weihnachts-, Taschengeld und Bekleidung genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.</p> <p>Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis. Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.</p> <p>Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.</p>
<p>1.</p> <p>Definition Nebenleistungen</p> <p>Nebenleistungen sind einmalige Leistungen zum Unterhalt, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im vor hinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind. Die einmalige Leistung wird als Beihilfe und Zuschuss gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt, je nachdem, ob die vollen Kosten oder ein Teil (Zuschuss) übernommen werden.</p> <p>Mit der Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen soll ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen werden.</p>	<p>1. Laufende Leistungen zum Unterhalt</p> <p>Wird eine Hilfe nach §§ 19, 20, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII gewährt, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der Unterhalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sicherzustellen.</p>
	<p>1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft</p> <p>Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.</p>
<p>1.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen</p>	<p>1.2 Bekleidung</p>

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungs-ergänzungspauschale in Höhe von 34,00 € pro Monat abgedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,13 € pro Tag gezahlt.

Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 153,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch den Sozialpädagogischen Dienst befürwortet wurde.

Werden eine Grund-/Erstausrüstung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt eine Zahlung der monatlichen Bekleidungs-ergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.

Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:

- Schwangerenbekleidung (wenn ein Kind/Jugendliche während der Hilfgewährung selbst Mutter eines Kindes wird) max. 120 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor Geburt (sofern keine Leistung nach dem SGB II besteht) max. 100 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt (sofern keine Leistung nach dem SGB II besteht) max. 120 €

1.2 Besondere Anlässe

a) Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

Das Jugendamt gewährt pro Kind im Jahr:

- Geburtstagsbeihilfe 30,00 €
- Weihnachtsbeihilfe 30,00 €

Neben diesem Kostensatz wird der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungs-ergänzungspauschale in Höhe von 34,00 € pro Monat gedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, bzw. endet die Hilfe vor Ablauf des Kalendermonats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,13 € pro Tag gezahlt. unter Pkt. 2 b) geregelt

unter Pkt. 2 a) geregelt

<p>b) Persönliche Anlässe</p> <p>Die Einrichtung hat im Vorfeld der folgend genannten persönlichen Anlässe die Mittel der Bekleidungshilfe, auch im Hinblick auf den persönlichen Anlass zu verwenden.</p> <p>Auf Antrag werden gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschulung 120,00 € - Kommunion/Konfirmation/Jugendweihe 128,00 € - Taufe 50,00 € <p>c) Berufsstart</p> <p>Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.</p>	<p>unter Pkt. 2 c) geregelt</p>
<p>1.3 Kita- und Schulfahrten</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt/Kita – Abschlussfahrt/ im Jahr werden bis max. 200 € übernommen. Für Kinder und Jugendliche in Förderschulen können halbjährlich die Kosten für Tagesfahrten der Schule abgerechnet werden.</p>	<p>unter Pkt. 2 i) geregelt</p>
<p>1.4 Ferienmaßnahmen</p> <p>Für Ferienmaßnahmen/Ausbildungsabschlussfahrten wird auf Antrag ein Zuschuss bis 155,00 € pro Jahr gewährt. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Entgeltsatz zu finanzieren.</p>	<p>unter Pkt. 2 h) geregelt</p>
<p>1.5 Fahrkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten</p> <p>Familienheimfahrten sind Fahrten des Kindes oder Jugendlichen sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen</p>	<p>unter Pkt. 2 g) geregelt</p>

(Großeltern, Geschwister Freunden). Sie sind im Hilfeplangespräch zu vereinbaren. Es werden Zuschüsse für max. 2 Heimfahrten pro Monat gewährt. Werden im Hilfeplan darüber hinaus Familienheimfahrten vereinbart, können diese als Ausnahmeregelung bezuschusst werden.

Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel, unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.

Eine Bewilligung der Kosten erfolgt unter Beachtung der zeitlichen Dauer der gewährten Hilfe. Ist die Begleitung des Kindes bei Fahrten erforderlich, werden für die Begleitperson die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung erstattet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass hierunter keine Fahrtkosten fallen, die einem Elternteil für die Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen. Diese Belastungen haben die Umgangsberechtigten im eigenen Interesse und im Interesse der Kinder allein aufzubringen.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten umgangsberechtigte Eltern Fahrtkosten zum Kind vom Jobcenter erstattet. In diesem Zusammenhang können auch die Fahrtkosten des Kindes erstattet werden, wenn es vom umgangsberechtigten Elternteil abgeholt wird. Voraussetzung hierfür ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Der umgangsberechtigte Elternteil kann den Antrag auf Fahrtkostenerstattung auch dann für das Kind beim Jobcenter stellen, wenn er nicht sorgeberechtigt ist.

1.6 Kosten bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Urlaubsscheines.

Grundsätzlich geklärt ist, dass § 39 SGB VIII nur die Sicherung des Lebensunterhaltes außerhalb des Elternhauses vorsieht. Reichen die zur

unter Pkt. 2 d) geregelt

<p>Verfügung stehenden finanziellen Mittel der umgangsberechtigten Eltern nicht aus, um während der Beurlaubung auch den Lebensunterhalt des Kindes zu decken, oder beziehen die umgangsberechtigten Eltern bereits Leistungen nach dem SGB II, sind diese auf eine Antragstellung beim Jobcenter hinzuweisen.</p>	
<p>1.7 Fahrzeuge/ Führerschein</p> <p>Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. a. werden keine Zuschüsse gewährt. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B können im Einzelfall anteilig erstattet werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung- und Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 50 %, jedoch höchstens 750,00 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p>	<p>unter Pkt. 2 f) geregelt</p>
<p>1.8 Hilfen zur Verselbstständigung</p> <p>Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zu 1.023 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht.</p> <p>Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.</p>	<p>unter Pkt.2 m) geregelt</p>
<p>1.9 Beihilfen für Lernmittel</p> <p>Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 ABI. MBlS 1997 S.202) kostenlos bereitgestellt werden, im Kostensatz</p>	<p>unter Pkt.2. k) geregelt</p>

berücksichtigt sind. Finanzielle Zuschüsse für die Finanzierung einer privaten Lehrausbildung werden nicht gewährt.

1.10 Lernförderung

Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts, oder eine Verbesserung um Notenstufen.

Lernförderung kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte die zusätzliche Lernförderung auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10 € bis 15 €/Schulstunde.

Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.

Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles. Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass

- vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden,
- Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes,
- Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.

Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schüler und Schülerinnen, die in

unter Pkt. 2. j) geregelt

Pflegefamilien oder Einrichtungen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

1.11 Taschengeld (Barbetrag)

Ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird monatlich für junge Menschen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden, gewährt

Alter in Jahren	Taschengeld
0-6	0 €
7-10	7 €
11-12	10 €
13-14	15 €
15-17	25 €
ab 18	50 €

1.3 Taschengeld

Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen.

Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs.2 Satz 3 SGB XI für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.

Altersstufe in Lebensjahr	monatlicher Betrag
4. bis 6.	5,70 €
7. und 8.	9,10 €
9. und 10.	14,40 €
11. und 12.	19,60 €
13. und 14.	27,40 €
15. und 16.	37,00 €
17. und 18.	45,90 €
ab dem 18.	50,00 €

Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf

<p>Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 50,00 € wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.</p>	<p>50,00 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.</p> <p>Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 50,00 € gewährt.</p>
<p>1.12 Elternbeiträge für Kita/ Hort</p> <p>Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.</p>	<p>unter Pkt. 2 e) geregelt</p>
<p>1.13 Sonstiges</p> <p>Kosten für Passbilder Kinderausweise sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.</p>	<p>unter Pkt. 2 m) geregelt</p>

	<p>2. Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</p> <p>Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.</p>
	<p>a) Besondere Anlässe</p> <p>Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.</p> <p>Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier max. 128,00 € - Einschulung max. 120,00 € - Taufe max. 50,00 €
	<p>b) Bekleidung</p> <p>Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 153,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde. Werden eine Grund-/Erstausstattung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.</p> <p>Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerenbekleidung 120,00 € - Erstausstattung des Hilfeempfängers vor Geburt 100,00 €

	<p>– Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €</p>
	<p>c) Berufsstart</p> <p>Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.</p>
	<p>d) Kosten bei Beurlaubung</p> <p>Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Urlaubsscheines.</p>
	<p>e) Elternbeiträge für Kita/Hort</p> <p>Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.</p> <p>.</p>
	<p>f) Fahrzeuge und Führerschein</p> <p>Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. a. werden keine Zuschüsse gewährt. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B können im Einzelfall anteilig erstattet werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung und Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 50 %, jedoch höchstens 750,00 € der zum Erwerb des Führerscheines tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird</p>

	<p>g) Familienheimfahrten</p> <p>Familienheimfahrten sind Fahrten des Kindes oder Jugendlichen sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Sie sind im Hilfeplangespräch zu vereinbaren. Es werden Zuschüsse für max. 2 Heimfahrten pro Monat gewährt. Werden im Hilfeplan darüber hinaus Familienheimfahrten vereinbart, können diese als Ausnahmeregelung bezuschusst werden.</p> <p>Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.</p> <p>Eine Bewilligung der Kosten erfolgt unter Beachtung der zeitlichen Dauer der gewährten Hilfe. Ist eine Begleitung des Kindes durch eine Begleitperson bei Fahrten erforderlich, werden die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung erstattet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass hierunter keine Fahrtkosten fallen, die einem Elternteil für die Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen. Diese Belastungen haben die Umgangsberechtigten im eigenen Interesse und im Interesse der Kinder allein aufzubringen.</p>
	<p>h) Ferienmaßnahmen</p> <p>Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird auf Antrag ein Zuschuss bis 155,00 € pro Jahr gewährt. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Kostensatz zu finanzieren.</p>
	<p>i) Kita- Abschlussfahrten, Klassenfahrten und Exkursionen</p> <p>Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt einmalig bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Klassenfahrten oder Exkursionen werden bis max. 200,0 € pro Schuljahr übernommen. Für Kinder und Jugendliche in</p>

Förderschulen erfolgt die Abrechnung von Tagesfahrten der Schule ohne gesonderte Antragstellung - auf Rechnungslegung.

j) Lernförderung

Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen.

Lernförderung kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unverträglicher Mehrbelastung des Schülers sollte die zusätzliche Lernförderung auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.

Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.

Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles.

Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.

Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schüler und Schülerinnen, die in

	<p>Einrichtungen nach § 34 SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.</p>
	<p>k) Lernmittel</p> <p>Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit abgegolten sind.</p> <p>Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.</p>
	<p>l) Sonstiges</p> <p>Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.</p>
	<p>m) Verselbstständigung</p> <p>Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.</p>
2. Krankenhilfe	3. Krankenhilfe

2.1 ärztliche Behandlung

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Jugendhilfeeinrichtung haben gemäß § 40 SGB VIII Anspruch auf Krankenhilfe im erforderlichen Umfang.

Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen, wenn die gesetzliche Krankenversicherung zwar Leistungen erbringt, weil diese im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen sind und eine medizinische Notwendigkeit für eine Behandlung besteht, für die der Versicherte aber nach den krankensicherungsrechtlichen Bestimmungen einen Eigenanteil zu tragen hat.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Es wird empfohlen, ein Nachweisheft über die geleisteten Zuzahlungen zu führen. (Nach § 62 GMG sind Zuzahlungen bis zu einer Belastungsgrenze in Höhe von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen während eines Kalenderjahres zu leisten. Die Belastungsgrenze für chronisch Kranke beträgt 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen. Wer zum Personenkreis der chronisch Kranken gehört, legt die zuständige Krankenkasse fest.)

Wird Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XI.

Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankensichert sind.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

2.2 kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung.
Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt sowie an die Krankenkasse auf der Grundlage des

3.1 kieferorthopädische Behandlung

u n v e r ä n d e r t

Behandlungsplans.

Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.

u n v e r ä n d e r t

Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.

u n v e r ä n d e r t

<p>2.3 Sehhilfen/Brillen</p> <p>Vor einer Übernahme von Kosten für Brillen und Sehhilfen ist nachzuweisen, ob und ggf. in welchem Umfang die gesetzliche Krankenversicherung Leistungen übernimmt. Besteht keine oder nur teilweise Leistungspflicht der Krankenkasse werden Kosten unter der Voraussetzung übernommen, dass die erstmalige Verordnung einer Bille durch den Augenarzt erfolgt.</p> <p>Kosten für Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich nur bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien, nach vorheriger Antragstellung und Vorlage eines Kostenvoranschlages des zuständigen Optikers, bis zur Höhe der kostengünstigsten Ausführung, übernommen.</p> <p>Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist, bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden. Für Brillengestelle werden die Kosten bis zu einer Höhe von 30,00 EUR übernommen.</p>	<p>3.2 Sehhilfen/Brillen</p> <p>Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-)Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.</p> <p>Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Fassung, - Kosten für die Gläser, - sonstige Kosten, - Kassenanteil. <p>Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 30,00 € gewährt werden.</p>
<p>3.4 Fahrtkosten</p> <p>Fahrtkosten zum Facharzt und zu verordneten Therapien, die im Rahmen von Hilfeplanung vereinbart wurden, werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreismäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.</p>	<p>3.3 Fahrtkosten</p> <p>Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen.</p> <p>Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt.</p> <p>Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreismäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.</p>

<p>2.5 Empfängnisverhütende Mittel</p> <p>Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet wurden und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.</p>	<p>2.5 Empfängnisverhütende Mittel</p> <p>Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.</p>
<p>III. Schlussbestimmungen</p> <p>Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008 (Vorlagennummer Nr. 3- 1412/08-II) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Barbeträgen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII vom 16.12.1998 (Vorlagennummer Nr. 2-0085/98) sowie der Beschluss über die Umstellung auf Euro-Beträge vom 19.09.2001 (Vorlagennummer Nr. 2-0590/01) außer Kraft.</p>	<p>IV Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 14. Dezember 2011 (Vorlagennummer Nr. 4-1080/11-V) außer Kraft.</p>